



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
[REDACTED]

human torch ii 286699@echtemail.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Lehmann
REFERAT Z B 6
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 145101#00002#0296
DATUM Berlin, 28. August 2023

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Ressortabstimmung zum Referentenentwurf des BBVAngG
BEZUG: Ihr Antrag vom 23. August 2023

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 23. August 2023 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 23. August 2023 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um

„die Kommunikation des BMJ in Bezug auf die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf des BBVAngG vom 16.01.2023“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der von Ihnen beantragte Zugang kann Ihnen nicht gewährt werden, da der Ausschlussgrund nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG vorliegt.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG schützt die notwendige Vertraulichkeit behördlicher Beratungen im verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (Polenz, in Brink/ders./Blatt [Hrsg.], IFG, § 3 Rn. 81 f.). Zu diesem geschützten Kernbereich zählt die Willensbildung der Bundesregierung im Kabinett und bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich in ressortinternen und ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerwG, Beschluss vom 14. Juni 2012 - 20 F 10.11 - juris). Laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen unterfallen dabei einem besonderen Schutz (BVerfG, NJW 1984, 2271 [2273]; BVerwG, ZD 2012, 346 [347]) im Sinne der Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs (OVG Münster, Urteil vom 15. Januar 2014 - 8 A 467/11 - NWVBI 2014, 267).

Von nachteiligen Auswirkungen auf den Beratungsprozess ist dabei dann auszugehen, wenn ein unbefangener und freier Meinungsaustausch sowie eine offene Meinungsbildung bei Bekanntwerden der begehrten Information womöglich eingeschränkt oder sogar unterbleiben würden (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 185). Der Schutzgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG greift dann ein, wenn die Möglichkeit der Verletzung der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen hinreichend wahrscheinlich ist.

Die laufenden Beratungen innerhalb des BMJ sowie zwischen dem BMJ und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Gesetzentwurf zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BBVAngGE) unterfallen diesem geschützten Kernbereich. Die Herausgabe von Informationen zu diesen Beratungen würde die unbefangene und freie Meinungsbildung zum BBVAngGE innerhalb des BMJ und innerhalb der Bundesregierung beeinträchtigen. Denn die Meinungsbildung dauert derzeit noch an und bei den ausgetauschten Positionen handelt es sich um vorläufige Einschätzungen und Bewertungen. Würden diese Positionen öffentlich und die Beteiligten innerhalb des BMJ, das BMJ oder die Bundesregierung öffentlich an diesen Positionen festgehalten, würde es im weiteren Verlauf der Beratungen erheblich erschwert, gegebenenfalls von diesen vorläufigen Einschätzungen und Bewertungen abzurü-


cken und weitere vorläufige Einschätzungen und Bewertungen zu treffen und auszutauschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lehmann)

Hinweis:

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem IFG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter www.bmj.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.